

Swiss Olympic . Talgut-Zentrum 27 . CH-3063 Ittigen b. Bern

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 13. Mai 2019

Stellungnahme zur geplanten Praxisanpassung Sport der ESTV vom 11. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Praxisanpassung für die Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz von Sportler/innen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Stellung nehmen zu können. Wir tun dies als Dachorganisation des privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sports mit 88 Mitgliedern (81 nationale Sportverbände und 23 Partnerorganisationen), denen rund zwei Millionen Sporttreibende in rund 19'000 Vereinen angehören.

Wir begrüssen die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung geplante Praxis, dass Schweizer Veranstalter von internationalen Sportanlässen die Pflichten der Sportler/innen bezüglich Mehrwehsteuer übernehmen und diese so von administrativen Verpflichtungen entlasten können. Diese Verpflichtungen könnten die Sportler/innen nämlich unter Umständen davon abhalten, am Anlass teilzunehmen. Wir begrüssen die Praxis im Wissen, dass die Veranstalter dadurch sowohl administrativen Aufwand übernehmen müssen wie auch den fälligen Steuerbetrag der ausländischen Sportler/innen, sofern die Veranstalter diesen die Höhe der ausbezahlten Antritts- und Preisgelder nicht kürzen wollen.

Zentral aus Sicht von Swiss Olympic ist bei der Umsetzung dieser Praxisänderung, dass die Veranstalter – soweit möglich – keinen Risiken ausgesetzt werden; zumindest nicht, ohne klare und deutliche Hinweise im Informationsblatt. Deshalb sollten unserer Ansicht nach insbesondere folgende Punkte im Informationsblatt für Veranstalter deutlicher ausgeführt und mit rechnerischen Beispielen ergänzt werden:

- **Eingeschränktes Vorsteuer-Anrecht:** Die Veranstalter haben bei der Erbringung von steuerausgenommenen Leistungen oder beim Erhalt von Subventionen kein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht, d.h. die durch die Praxisänderung ermöglichte, freiwillige Deklaration führt zu einer zusätzlichen Steuerbelastung. Dies sollte unbedingt mit einem Beispiel aufgezeigt werden, da dies erfahrungsgemäss nicht allen Veranstaltern bewusst ist und dieser Punkt oft anlässlich von Prüfungen der ESTV zu Korrekturen führt.
- **Anwendung einer vereinfachten Abrechnungsmethode:** Wenn der Veranstalter nach der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode abrechnet, ist die abziehbare Vorsteuer schon berücksichtigt, d.h. die freiwillig deklarierte Steuer führt zu einer definitiven Steuerbelastung. Auch dies sollte aufgrund eines Beispiels aufgezeigt werden, um die Veranstalter zu sensibilisieren.

- **Fehler bei der Erstellung der eigenen Abrechnung:** Im Meldeformular wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Veranstalter nicht für die gegenüber dem Sportler entstandene Steuerforderung haftet. Hier wäre ein Hinweis wichtig, was bei Fehlern im Rahmen der Erstellung der MwSt-Abrechnung des Veranstalters geschieht.

Im Informationsblatt für Sportler/innen und Sportteams mit Sitz im Ausland muss erläutert werden, wie diese vorzugehen haben, wenn sie an mehreren Anlässen in der Schweiz Start- und/oder Preisgeld erhalten. Konkret muss geklärt sein, ob sich ein Sportler registrieren muss, wenn er für mehrere Veranstalter tätig ist, von denen nicht alle die Vereinfachung anwenden.

Zudem erscheint uns die explizite Erläuterung der folgenden Punkte bei Sportlern, die für mehrere Veranstalter tätig sind, sinnvoll:

- Muss sich ein solcher Sportler anmelden, wenn nicht alle Veranstalter mit einer ausbezahlten Summe von über CHF 100'000 diese Vereinfachung freiwillig anwenden? Falls dies der Fall ist: Wie kann ein solcher Sportler nachweisen, welche der Veranstalter, für die er angetreten ist und welche diese Vereinfachung nicht anwenden, weniger als CHF 100'000 für sportliche Leistungen an ausländische Sportler bezahlt haben?
- Muss ein solcher Sportler für die Berechnung seiner Umsatzgrenze von CHF 100'000 die von Veranstaltern erhaltenen Antritts- und Preisgelder, für welche diese die Vereinfachung angewendet haben, berücksichtigen oder nicht?

Schliesslich würden wir es aus Sicht der Sportler/innen begrüßen, wenn im Informationsblatt die Voraussetzungen erläutert würden, die einem Sportler die Steuerbefreiung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziffer 2 MWSTG ermöglichen, wenn er neben Empfängerortsdienstleistungen (z.B. Werbeleistungen) auch noch Entgelte für die sportliche Tätigkeit erhält – sofern diese Möglichkeit überhaupt besteht.

Fazit

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Steuer statt mit einer komplizierten Registrierung jedes einzelnen Sportlers ab 1. Januar 2020 im Rahmen dieser Vereinfachung entrichtet werden kann. Für die Umsetzung dieser Praxisänderung muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Vereinfachung so geregelt und erläutert ist, dass sich bei deren Anwendung weder für die Sportler noch für den Veranstalter Unsicherheiten und Risiken ergeben. Ergänzende Präzisierungen und Beispiele sind teilweise notwendig, damit bei einer freiwilligen Anwendung durch die Veranstalter nicht von falschen Annahmen und Vermutungen ausgegangen wird und damit für die Sportler/innen die angestrebte Vereinfachung auch in bisher nicht explizit behandelten Fällen erreicht wird. Dies gilt nach unserer Einschätzung insbesondere für Sportler, die in einem Kalenderjahr Entgelte von mehreren Schweizer Veranstaltern erhalten.

Sollten die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen in den Informationsblättern vorgenommen werden, unterstützen wir diese Praxisanpassung vollumfänglich.

Bei Unklarheiten in unseren Ausführungen oder für Rückfragen steht Ihnen Christof Kaufmann, Leiter Public Affairs, gerne zur Verfügung: 076 422 03 66, christof.kaufmann@swissolympic.ch.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Roger Schnegg
Direktor



Christof Kaufmann
Leiter Public Affairs